BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

BAD REICHENHALL
Große Kreisstadt

Merkblatt
Abnahmepflicht Grundstücksentwässerungsanlage § 11 EWS

Merkblatt zur Abnahmepflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 EWS

Nach Herstellung, Änderung oder Erneuerung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vor Verdeckung der Leitungen durch das Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abnehmen zu lassen. Ohne ordnungsgemäße Abnahme dürfen Leitungen nicht verfüllt, überdeckt oder in Betrieb genommen werden.

Für die Abnahme der neu errichteten oder geänderten Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

1. **Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal**

 Die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal darf ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau – erfolgen.

 Der Termin ist **5 Tage** vor Ausführung der Arbeiten mit dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – abzustimmen.

 Ansprechpartner / Terminvereinbarung:

2. **Nicht ordnungsgemäß hergestellter oder nicht begleiteter Anschluss**

 Erfolgt die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Anwesenheit eines Vertreters des Stadtbauamtes – Sachgebiet Tiefbau –, ist für die betroffenen Leitungsabschnitte eine TV-Kamerabefahrung vorzulegen.

 Das Stadtbauamt behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, ein nachträgliches Freilegen der betreffenden Leitungsabschnitte zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer beziehungsweise der Bauherr.

3. **Dichtheitsprüfung**

 Unabhängig von den Anforderungen nach Ziffer 1 und 2 ist während oder nach Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Dichtheitsprüfung nach **DIN EN 1610 / DWA-A 139** durchzuführen.

 Die Dichtheitsprüfung ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen, das nicht an der Bauausführung beteiligt war.

4. **Vorzulegende Unterlagen**

 Dem Stadtbauamt – Sachgebiet Tiefbau – sind spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

 - Formblatt „Anzeige der Fertigstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage“
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 / DWA-A 139
 - Fotodokumentation über den Verlauf und die wesentlichen Arbeitsschritte
 - TV-Kamerabefahrung, sofern erforderlich oder angeordnet
 - weitere Unterlagen, sofern diese im Bescheid gefordert wurden

5. **Folgen bei Nichteinhaltung**

 Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten oder die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt, kann die Abnahme verweigert werden.

 Eine Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne ordnungsgemäße Abnahme erfolgt auf eigenes Risiko und kann ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.